

# Dornbirner Gemeindeblatt.

Erheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postverendung K 3.60, nach Deutschland K 4.50, in das übrige Ausland K 5.60, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 12 h der Zellenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 39.

Sonntag, 27. September 1914.

45. Jahrg.

## Rundmachungen.

### Einberufungsrundmachung.

Auf Grund der Allerhöchst angeordneten Aufbietung des gesamten k. k. und k. u. Landsturmes werden zur Landsturmdienstleistung mit der Waffe einberufen werden:

1. Die im Jahre 1894 geborenen **Landsturmpflichtigen** und

2. die in den Jahren 1893 und 1892 geborenen **Landsturmpflichtigen**, soweit über sie bei der Stellung des Jahres 1914 der Beschluß „**Zurückzustellen**“ gefaßt worden war.

### Musterung:

Behufs Konstatierung ihrer Eignung zum Landsturmdienst mit der Waffe haben die bezeichneten Landsturmpflichtigen vor einer Landsturmkommission im Standort des Landwehr-Ergänzungsbezirkskommandos, in dessen Bereich ihr Aufenthaltsort liegt, zu erscheinen.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung dieser Kommission wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht werden.

Den Landsturmpflichtigen wird die freie Fahrt auf Eisenbahnen und Dampfschiffen in den Standort der Musterungskommission und zurück gewährt. Zu diesem Zwecke haben sie bei der Aufenthaltsgemeinde (im Gemeindeamt, beim Magistrat) um die Ausstellung eines Landsturmlegitimationsblattes zu bitten.

Landsturmpflichtige, die sich einer anderen als in ihrer Heimatgemeinde aufhalten, haben sich auf jeden Fall, und zwar bis 25. September 1914, im Gemeindeamt (beim Magistrat) ihrer Aufenthaltsgemeinde mit ihren Dokumenten, wie Lauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch etc., zu melden und erhalten dortselbst ein Landsturmlegitimationsblatt.

Das **Landsturmlegitimationsblatt** ist sorgfältig aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen.

Die in dieser Rundmachung bezeichneten Landsturmpflichtigen, welche am Ercheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen durch **unüberwindliche Hindernisse** abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungskommission vorzustellen. Wann und wo diese letzteren Kommissionen funktionieren werden, wird besonders verlaublich werden.

### Einrückung:

Die Einberufung zur Dienstleistung erfolgt für einen späteren Zeitpunkt.

Bei der Musterung werden die für geeignet Befundenen erfahrene, wann und wohin sie einzurücken haben.

### Begünstigungen:

Jene Landsturmpflichtigen, welche zu den in § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen — (ausgewählte Priester, Kandidaten des geistlichen Standes der gesetzlich anerkannten Kirchen u. Religionsgesellschaften) — gehören, werden zur Landsturmdienstleistung mit der Waffe nicht herangezogen; sie haben bei der Musterung zu erscheinen und unter Mitbringung der bezüglichen Dokumente diese ihre Eigenschaft nachzuweisen.

Die in dieser Rundmachung bezeichneten Landsturmpflichtigen Ehen, wenn sie bei der Musterung für geeignet befunden wurden, auch in das gemeinliche Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr **freiwillig eintreten**, u. zw. sowohl auf die normale Präsenzdienstzeit als auch bei Geltendmachung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes. In diesem Falle haben sie die Voraussetzungen für die erwählten Begünstigungen bei der Musterungskommission nachzuweisen.

Landsturmpflichtigen, welche nach dem Wehrgeetze Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes hätten, kann bei Nachweisung der Voraussetzungen für die genannte Begünstigung die Bewilligung erteilt werden, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen auch als Landsturmpflichtige zu tragen.

Die bei der Musterung Erschienenen sind von der Pflicht befreit, sich im November 1914 zur Verzeichnung für die Stellung zu melden.

**Die Nichtbefolgung dieser Anordnungen wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.**

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft.

Feldkirch, am 19. September 1914.

NB. Für Dornbirner Bürger sind die Landsturmlegitimationsblätter bereits ausgefertigt und können ab Montag, den 28. ds. Mts. im Rathaus, Antezimmer Nr. 7 abgeholt werden.

Bemerkt wird, daß Landsturmpflichtige, welche bei der letzten Mentierung als gänzlich „untauglich“ klassifiziert wurden, nicht zu erscheinen haben.

Der Bürgermeister: E. Luger.

### Musterung.

Geschäftsplan für die Musterung der mit „Einberufungsrundmachung“ vom 19. September zur Landsturmdienstleistung einberufenen Landsturmpflichtigen des politischen Bezirkes Feldkirch. Diese Musterung findet in **Junserbrunn** im kleinen Stadllaale (Universitätsstraße) am 15., 16., 17. und 18. Oktober 1914 statt und beginnt an jedem dieser Tage Punkt 8 Uhr Vormittag. Derselben haben sich alle im Jahre 1894 geborenen Land-